Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Nachtrag Nr. 1

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung 1206/VIII

Gremium: Schulausschuss öffentlich

Sitzung am: 8.2.2022

Einrichtung eines zusätzlichen Oberstufenjahrgangs in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 am Gymnasium Alleestraße als sogenannte "Bündelungsschule"

Sachverhalt:

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 hat das Land die Rückkehr von G8 zu G9 beschlossen. Die in diesem Schuljahr befindlichen Einschulungsjahrgänge 2018 und 2019 werden beide nach G9 beschult. Der Einschulungsjahrgang 2017 ist damit der letzte nach G8.

Diese Umstellung führt dazu, dass im Schuljahr 2023/2024 an den Gymnasien kein Jahrgang 11 existiert. Damit gibt es für Schüler in NRW keine Möglichkeit, in diesem Schuljahr auf eine gymnasiale Oberstufe zu wechseln. Damit würden sog. Seiteneinsteiger aus anderen Schulformen, Wiederholer/innen des letzten G 8 Jahrgangs oder Schüler mit einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 nach ihrer Rückkehr keinen Schulplatz in einer gymnasialen Oberstufe finden. In Nordrhein-Westfalen sind davon nach Schätzungen rund 8.000 Schüler/innen betroffen.

Zur Lösung des Problems hat das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden im vergangenen Jahr das Ziel vereinbart, in jedem der 53 Landkreise und kreisfreien Städte ein sog. Bündelungsgymnasium einzurichten, in dem für den betreffenden Kreis der Schüler/innen ein zusätzlicher Oberstufenjahrgang in den Jahren 2023/2024 bis 2025/2026 implementiert wird.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 (als Anlage 1 beigefügt) hat die Bezirksregierung Köln alle Kommunen angeschrieben und gebeten, einen mit den Schulleitungen abgestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Innerhalb der Frist hat allein die Stadt Lohmar aufgrund einer besonderen örtlichen Konstellation das Angebot für 50 Plätze unterbreitet. Andere Schulträger haben sich nicht gemeldet. Für die beiden Siegburger Gymnasien schied dies zunächst aufgrund fehlender Räumlichkeiten (wie in den anderen Kommunen auch) aus.

Das Land bzw. die Bezirksregierung sind offensichtlich davon ausgegangen, dass unter den Kommunen eine sich selbst entwickelnde interkommunale Abstimmung darüber entsteht, wo und durch wen ein Angebot gemacht werde und wie man die damit verbundenen organisatorischen Fragen kläre (siehe ergänzendes Schreiben der Bezirksregierung vom 5.11.2021, als Anlage 2 beigefügt).

Offenbar aufgrund mangelnder Rückmeldungen und aufgeworfener Fragen in der Praxis gab es dann am 21.12.2021, 6 Tage vor der ursprünglichen Meldefrist, über die Bezirksregierung Köln weitere Informationen des Schulministeriums (beigefügt als Anlage 3).

Nachdem auch weiterhin der Bedarf im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis nicht gedeckt war, hat der Rhein-Sieg-Kreis auf Bitte der Bezirksregierung Köln die jeweiligen Schuldezernenten zu einer gemeinsamen Erörterung der Situation am 26.01.2022 eingeladen. Im Ergebnis der Besprechung war festzustellen, dass sich entweder aufgrund fehlender Räumlichkeiten oder mangelnder Bereitschaft betroffener Schulleitungen eine Lösung insbesondere an einem zentralen Standort schwierig gestaltete.

Im Rahmen der Diskussion thematisierten die Vertreter der Bezirksregierung die in der Tat bestehende Sondersituation der Schließung des Abendgymnasiums der VHS am Standort Alleestraße, infolge derer zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stünden.

Es trifft zu, dass ab dem Sommer drei bisher vom Abendgymnasium genutzte Räume in einem der Seitenflügel frei werden und zukünftig als Klassenräume dem Gymnasium Alleestraße zur Verfügung stünden. Sie müssen zwar noch um-/rückgebaut werden, aber dafür gibt es in 2022 erstmals Mittel des Landes für die Umstellung von G8 nach G9 wegen des Konnexitätsprinzips in Höhe von rd. 224.000 €.

Das Gymnasium Alleestraße wird erstmals im Schuljahr 2026/2027 wieder über 9 Jahrgänge verfügen, sodass die genannten drei Klassenräume tatsächlich im Zeitraum 1.8.2023 bis 31.07.2026 für die Bündelungsklassen zur Verfügung stehen würden.

In Gesprächen mit der Schulaufsicht hat die Schulleitung auch Ihre Bereitschaft signalisiert, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Dabei hat sie die berechtigte Erwartung, dass das Land dann für eine entsprechende Personalausstattung sorgt.

Da mit Sicherheit auch eine gewisse Anzahl von Schülern aus Siegburg von der Situation der fehlenden Stufe 11 betroffen sein wird, ist die Verwaltung der Auffassung, dass man in Verantwortung für die betroffenen Schüler insgesamt und weil die Möglichkeit tatsächlich auch räumlich besteht, das Gymnasium Alleestraße als Bündelungsschule bereitstellen sollte und in den drei Klassen in Abstimmung mit der Schulleitung 80 Plätze anbietet.

Leider hat das Land die Frage der Schülerfahrtkosten nicht geregelt. Nach der geltenden Schülerfahrtkostenverordnung trägt immer der Schulträger die Kosten, dessen Schule besucht wird. Das Land verweist diesbezüglich auf die Möglichkeit entsprechender Vereinbarungen zur Kostenerstattung zwischen den Schulträgern. Die Schuldezernenten sind sich in ihrer Zusammenkunft darüber einig gewesen, dass eine gemeinsame Vereinbarung zur Erstattung der Schülerfahrtkosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde an den aufnehmenden Schulträger erfolgt, so dass eine finanzielle Belastung für die Stadt Siegburg nicht entsteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Siegburg die Einrichtung von 80 Schulplätzen im Rahmen einer sogenannten Bündelungsschule am Gymnasium Alleestraße in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zur Aufnahme von Schülern in eine zusätzliche Oberstufe mit den Jahrgängen 11 bis 13. Aufgenommen werden Schüler aus dem rechtsrheinischen Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises. Schüler aus anderen Kommunen können bei freien Kapazitäten nur dann beschult werden, wenn die jeweilige Kommune zuvor eine Übernahme der entstehenden Schülerfahrkosten zugesichert hat.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine zuvor von allen betroffenen rechtsrheinischen Kommunen unterzeichnete Vereinbarung über die Erstattung der anfallenden Schülerfahrtkosten durch die Wohnortkommune des aufgenommenen Schülers an den Schulträger.